

Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: 05 O 3052/17

EINGEGANGEN

19. Feb. 2018

BESCHLUSS

- Arrestgläubigerin -

- Arrestschuldnerin -

wegen Sicherung der Vollstreckung einer Geldforderung

erlässt die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

nachfolgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anordnung des dinglichen Arrestes in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Arrestschuldnerin vom 21.12.2017 wird zurückgewiesen.
2. Die Arrestgläubigerin trägt die Kosten des Arrestverfahrens.
3. Der Streitwert für das Arrestverfahren wird auf 1 Mio. Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Arrestgläubigerin beantragt zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen eines Teilbetrages i.H.v. 2.955.750,00 US-Dollar aus dem Gesamtbetrag von 8.740.235,41 US-Dollar, zugesprochen vom United States District Court durch Urteil vom 31.03.2017, den dinglichen Arrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Arrestschuldnerin anzuordnen.

Die Arrestgläubigerin, ein US-amerikanisches Unternehmen mit Sitz in Irvine, Kalifornien, entwickelt und vertreibt Online-Spiele, u. a. „World of Warcraft“, „Diablo III“, „Hearthstone“, „Heroes of Warcraft“, „Heroes of the Storm“ und „Overwatch“. Die Arrestschuldnerin hat ihren Sitz in Zwickau und entwickelt und vertreibt Automatisierungssoftware, sog. „Bots“, u.a. „Honorbuddy“ für World of Warcraft, „Demonbuddy“ für Diablo III, „Hearthbuddy“ für Hearthstone: Heroes of Warcraft, „Stormbuddy“ für Heroes of the Storm und „Watchover Tyrant“ für Overwatch. Geschäftsführer und Mitgesellschafter ist Zwetan Letschew, weiterer Mitgesellschafter mit gleichen Anteilen ist Patrick Kirk, United Kingdom.

Die Arrestgläubigerin sowie deren europäisches Tochterunternehmen mit Sitz in Versailles geht gegen die Arrestschuldnerin und dessen Geschäftsführer Zwetan Letschew in Deutschland sowohl auf der Grundlage wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als auch auf der Grundlage urheberrechtlicher Bestimmungen vor und hat zu ihren Gunsten mehrere Urteile vor dem Landgericht Hamburg, dem Landgericht München und dem Landgericht Leipzig erstritten, die in der Berufungsinstanz und auch in der Revisionsinstanz bestätigt oder allenfalls nur geringfügig abgeändert wurden. In den Entscheidungen ist jeweils die Feststellung der Schadensersatzverpflichtung der Arrestschuldnerin oder dessen Geschäftsführer Zwetan Letschew ausgesprochen, etwa im Urteil des Landgerichts Leipzig im Verfahren 05 O 1155/13, das der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 06.10.2016, Az.: I ZR 25/15 - World of Warcraft I, bestätigt hat, oder im Urteil des Landgerichts München I, Az.: 33 O 26527/13; ein Leistungsurteil zum Schadensersatz ist in Deutschland bislang nicht ergangen. Jedoch am 13.07.2017 erhob das französische Tochterunternehmen der Arrestgläubigerin gegen die Arrestschuldnerin und deren Geschäftsführer Zwetan Letschew eine bezifferte Schadensersatzklage, eine Teilklage i.H.v. 3 Mio. Euro, vor dem Landgericht Leipzig (5 O 1603/17); gegen die sich eines Schadensersatzanspruches i.H.v. mindestens 10.010.669,37 Euro berührende dortige Klägerin haben die Beklagten in dem dortigen Verfahren Widerklage erhoben mit dem Ziel, festzustellen, dass ein über den mit der Teilklage verfolgten Betrag überschießender Schadensersatzanspruch nicht bestehe.

Die Arrestgläubigerin nahm die Arrestschuldnerin und deren Geschäftsführer vor dem High Court of London auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz wegen des Vertriebs sämtlicher o. a. Bots im United Kingdom in Anspruch; das Verfahren endete durch Anerkenntnisurteil vom 21.03.2017.

Am 01.07.2016 erhob die Arrestgläubigerin vor dem United States District Court - Central District of California - Klage auf Unterlassung und Schadensersatz, die gemäß Art. 5 des Haager Zustellungsübereinkommens am 06.10.2016 zugestellt wurde. In den Verfahren rügte die Arrestschuldnerin die Zuständigkeit des Gerichts.

Das kalifornische Gericht stellte mit Beschluss vom 25.01.2017 seine Zuständigkeit fest, wies hiergegen gerichtete Anträge der Arrestschuldnerin und Aussetzungsanträge zurück. Die Arrestschuldnerin verteidigte sich gegen die Klage nicht mehr und ließ die Frist zur Klageerwidern verstreichen. Antragsgemäß wurde dann am 31.03.2017 ein Versäumnisurteil (Default Judgment) erlassen, in dessen Ziffer 2. Folgendes ausgeurteilt wurde:

„2.

*Judgment is entered for Blizzard on Bossland's infringing conduct within the United States, in the sum of **\$8,740,235.41**, constituting:*

(a)

*Statutory damages in the minimum allowable amount (\$200 per violation) under §1203(c)(3)(A) of the Digital Millennium Copyright Act ("DMCA"), for each of Bossland's 42,818 violations within the United States, totaling \$8,563,600.00. **This amount is not punitive in nature.***

(b)

Attorneys' fees totaling \$174,872.00, and

(c)

Costs of suit totaling \$1,763.41."

bzw. laut der von der Arrestgläubigerin beigebrachten beglaubigten Übersetzung:

„(2)

*Aufgrund der von Bossland in den USA begangenen Verletzungshandlungen ergeht zugunsten von Blizzard ein Urteil auf Zahlung eines Betrages in Höhe von **USD 8.740.235,41**, bestehend aus:*

(a)

*gesetzlichem Schadensersatz in der zulässigen Mindesthöhe (USD 200 pro Rechtsverletzung) gemäß § 1203(c)(3)(A) des Digital Millennium Copyright Act ("DMCA") für jeden der von Bossland begangenen 42.818 Verstößen in den Vereinigten Staaten, d. h. insgesamt USD 8.563,600,00. **Dieser Betrag hat keinen Strafcharakter.***

(b)

Rechtsanwaltsgebühren von insgesamt USD 174.872,00 und

(c)

Verfahrenskosten von insgesamt USD 1.763,41."

Zur Höhe des Schadensersatzes auf der Grundlage des § 1203 (c) (3) (A) des Digital Millennium Copyright Act (DMCA) finden sich im Sitzungsprotokoll (Anlage ASt 11) Ausführungen in C. 2. unter der Überschrift „Statutory Damages“; danach setzt sich der Schadensersatz aus geschätzten 42.818 Verletzungshandlungen der Arrestschuldnerin zusammen. Bezüglich der weiteren Begründung zur Schadensersatzhöhe wird auf die Civil Minutes - General vom 31.03.2017 (Anlage ASt 11) verwiesen. Gegen das Urteil wurde keine Berufung eingelegt.

Die Arrestgläubigerin hat mit Schriftsatz vom 11.07.2017 vor dem Landgericht Zwickau Klage auf Vollstreckbarkeit des US-Urteils erhoben. Mit Beschluss vom 28.11.2017, 07 O 444/17, verwies das Landgericht Zwickau den Rechtsstreit an das Landgericht Leipzig in analoger Anwendung von § 17 a Abs. 2 GVG von Amts wegen. Der Beschluss wurde dem Klägervertreter am 04.12.2017, dem Beklagtenvertreter am 02.12.2017 zugestellt. Der Klägervertreter verzichtete auf das Recht, gegen den Verweisungsbeschluss vorzugehen.

Der Antrag auf Erlass eines dinglichen Arrestes ist beim Landgericht Leipzig am 21.12.2017 eingegangen, die Akten des verwiesenen Verfahrens am 23.01.2018 (diese werden beim Landgericht Leipzig unter dem Az.: 07 O 169/18 geführt).

Der Geschäftsführer und Mitgesellschafter Zvetan Letschew hat zusammen mit dem weiteren Gesellschafter Patrick Kirk eine neue Gesellschaft, die „Bot and Robot Entertainment GmbH“ gegründet, die am 16.09.2017 in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Leipziger Straße 72 in Zwickau; dies ist Geschäftssitz auch der Arrestschuldnerin und Wohnsitz des Geschäftsführers. Als Unternehmensgegenstand der „Bot and Robot“ wird angegeben *„sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Film-, TV- und Videoproduktionen, mit Softwareprodukten, mit Werbung, mit dem Verlagswesen sowie mit Ausbildung in den vorgenannten Tätigkeiten, mit Unterhaltung und Veranstaltungen“*.

In einem Newsletter der Arrestschuldnerin an ihre Kunden vom 04.11.2017 mit dem Titel „Honorbuddy soon live again“ wird hinsichtlich der Neugründung Folgendes ausgeführt:

„And while Bossland GmbH never gets out of court, we just launched a new company, that will have its scope on mobile and many other multi-media projects. And we already are releasing its first products Clashbuddy.“

[„Während die Bossland GmbH niemals aus dem Gericht herauskommt, haben wir eine neue Gesellschaft gegründet, die Projekte im Bereich Mobil und Multimedia durchführen wird. Und wir geben ihr erstes Produkt Clashbuddy frei.“]

Auf der Internetseite der „Bot and Robot“ vom 09.11.2017 finden sich folgende Ausführungen eines Moderators:

„Thank you for the suggestions. Of course we are planning to add more bots soon. First of all we focus on ClashBuddy though :)“

[„Danke für die Vorschläge. Natürlich planen wir, bald weitere Bots hinzuzufügen. Zunächst fokussieren wir uns allerdings auf ClashBuddy :)“]

Hingegen verweist die Arrestschuldnerin in einem Online-Forum auf ihrer Internetseite darauf hin, dass sie die Produkte „Honorbuddy“, „Lazymon“, „Buddywing“ und „Hearthbuddy“ einstellen und ihren Online-Shop schließen will.

In einem Rundschreiben vom 15.11.2017 wird die Freigabe einer Privat-Version des Bots „Honorbuddy“ angekündigt. In dem Kommentar auf der Internetseite www.gamestar.de heißt es:

„you did hear the sad news that we quit with Honorbuddy. This is not 100 percent true. We announced in full attention of Blizzard, that we are dropping Honorbuddy, but what we have not announced is, that we will continue with a private Honorbuddy Version.“

[„Sie haben vermutlich die traurige Neuigkeit, dass wir Honorbuddy eingestellt haben, vernommen. Dies ist nicht zu 100 Prozent wahr. Wir haben unter voller Aufmerksamkeit von Blizzard die Einstellung von Honorbuddy angekündigt, aber, was wir nicht angekündigt haben ist, dass wir eine private Version von Honorbuddy weiterführen werden.“]

Die Arrestgläubigerin meint, mit der Gründung der „Bot and Robot Entertainment GmbH“ habe die Arrestschuldnerin die Grundlage für eine Vermögensverlagerung geschaffen. Es bestünde die unmittelbare und dringende Gefahr, dass der Geschäftsführer der Arrestschuldnerin deren Vermögensgegenstände materieller und immaterieller Art ohne Gegenleistung auf die neugegründete Gesellschaft übertrage und das bisherige Geschäftsmodell unter deren Firma fortsetze, ferner, dass die Arrestschuldnerin Vermögensgegenstände, die der Entwicklung und dem Vertrieb von Honorbuddy dienen, auf eine Privatperson, mutmaßlich auf einen ihrer Gesellschafter übertrage, zumal dieser sich in einer finanziell schwierigen Lage befinde, weil er im Rahmen der Abgabe einer Vermögensauskunft bei der Vollstreckung eines Zwangsgeldes erklärt habe, nicht bezahlen zu können.

Die Arrestgläubigerin ist der Auffassung, dass das Landgericht Leipzig Hauptsachegericht sei und damit zuständig, der Arrestgrund immerhin glaubhaft gemacht wurde sowie ein Arrestanspruch bestehe, da das Urteil des US-Court anerkennungs- und vollstreckungsfähig sei.

Die Arrestgläubigerin hat beantragt:

Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen eines Teilbetrags i.H.v. US \$ 2.955.750,00 (EUR 2.500.000,00 mit Umrechnungskurs vom 19.12.2017, 1 EUR = 1,1823 US \$) einer Schadensersatzforderung mit Gesamtbetrag i.H.v. US \$ 8.740.235,41 (EUR 7.392.569,91 mit Umrechnungskurs vom 19.12.2017, 1 EUR = 1,1823 US \$) der Arrestgläubigerin wird der dingliche Arrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Arrestschuldnerin angeordnet.

Die Arrestschuldnerin hat beantragt,

den Arrestantrag zurückzuweisen, hilfsweise eine Sicherheitsleistung gemäß § 921 ZPO anzuordnen.

Die Arrestschuldnerin rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Leipzig, da die Akten (nach Verweisungsbeschluss des Landgerichts Zwickau) im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beim Landgericht Leipzig eingegangen waren. Das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung sei auch nicht als Hauptsache i.S.d. § 919 1. Alt. ZPO anzusehen.

Ein Arrestanspruch bestünde nicht, da der kalifornische District Court schon nicht zuständig gewesen sei und die Rechtskraft des Urteils des Oberlandesgerichts München vom 02.07.2015, Az.: U 3427/14 Kart, entgegenstünde. Die Anerkennung scheitere an einem Verstoß gegen den ordre public, da der auf der Grundlage des statutory damages berechnete Ersatzanspruch sich als exorbitanter, mit deutschem Recht unvereinbarer Strafschadensersatz darstelle.

Ein Arrestgrund bestünde nicht, da keine Besorgnis der Vollstreckungsvereitelung durch Übertragung von Vermögenswerten auf die „Bot and Robot Entertainment GmbH“ oder Dritte bestünde. Das Vermögen der Bossland GmbH in Form von IP- und IT-Komponenten selbst sei streitbefangen, eine Zwangsvollstreckung insoweit sinnlos. Auch aus der Ankündigung, dass Honorbuddy als Privat-Version weitergeführt werde, sei nicht als Fortführung eines Geschäfts der Arrestschuldnerin zu verstehen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Arrestantrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

1.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Leipzig zur Entscheidung über den Arrestantrag ist gegeben.

§ 919 ZPO regelt die ausschließliche Zuständigkeit für die Anordnung des Arrestes (§ 802 ZPO). Nach § 919 ZPO ist neben dem Amtsgericht das Gericht der Hauptsache zuständig. Als Gericht der Hauptsache i.S.d. §§ 919, 943 ZPO ist das für die Hauptsache zuständige Gericht anzusehen, wobei beim Arrest das Verfahren über die zu sichernde Geldforderung Hauptsache ist. Aus dem Hauptsacheanspruch muss sich regelmäßig der Arrestanspruch ergeben.

Es wird danach unterschieden, ob die Hauptsache bereits anhängig oder noch nicht anhängig ist. Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, ist jedes deutsche Gericht zuständig, vor dem sie - die Hauptsache - nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften eingeklagt werden kann. Ist die Hauptsache anhängig, kommt es darauf an, wo sie schwebt (auf das „Schweben der Hauptsache“ wird in der Kommentarliteratur abgestellt, vgl. etwa: Zöller, 32. Aufl., 2018, § 919 Rn. 4; Thomas/Putzo, 39. Aufl., 2018, § 919 Rn. 3).

Das Gericht, das gemäß §§ 722, 723 ZPO über eine Klage auf Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils zu entscheiden hat, ist in diesem Sinne eigentlich nicht Hauptsachegericht. Denn Streitgegenstand ist nicht das Rechtsverhältnis, das Gegenstand des ausländischen Erkenntnisverfahrens war und über welches das ausländische Urteil entschieden hat, sondern der öffentlich-rechtliche Anspruch auf Verleihung der Vollstreckbarkeit (Zöller, a.a.O., § 722 Rn. 7 und Rn. 32). Insoweit ist die Feststellung zutreffend, dass es kein deutsches Gericht der Hauptsache gibt, welches in den Fällen der Absicherung eines ausländischen Erkenntnisverfahrens tatsächlich über die Hauptsache zu entscheiden hätte (vgl. Wolf, Sind auch ausländische Urteile Urteile im Sinne von § 917 Abs. 1 ZPO?, Festschrift für Dr. Rolf A. Schütze, herausgegeben von Reinhold Geimer, 1999, Seite 983, 986).

Diese Literaturmeinung setzt sich kritisch mit der Auffassung auseinander, dass eine Anhängigkeit der Hauptsache im Ausland den Fällen gleichgestellt werden müsse, in denen die Hauptsache noch nicht anhängig ist, so dass der Antragsteller ein freies Wahlrecht zwischen möglichen inländischen Gerichtsständen der Hauptsache hätte. Bei einem im Ausland anhängigen Hauptsacheverfahren wird befürwortet, Hauptsachegericht i.S.v. § 919 1. Alt. ZPO dasjenige Gericht sein zu lassen, welches über die Vollstreckung des ausländischen Urteils im Inland nach §§ 722, 723 ZPO zu befinden habe. Begründet wird diese Auffassung aus einer zur Bestimmung des Hauptsachegerichts zu ziehenden Parallele im Falle der Zuständigkeit zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruchs (Wolf, a.a.O., Seite 990).

Es kann unentschieden bleiben, ob man der wohl herrschenden Meinung folgt, dass die Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens vor einem ausländischen Gericht dem Fall gleichstellt wird, in dem eine Anhängigkeit der Hauptsache noch nicht gegeben ist oder ob man der Argumentation der Arrestgläubigerin folgt, Hauptsachegericht sei auch das Gericht, bei dem ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung anhängig ist oder gemacht werden kann. Nicht jedoch geht es an, bei einer Anhängigkeit der Hauptsache vor einem ausländischen Gericht allein die zweite Alternative der Zuständigkeit in § 919 ZPO zulassen zu wollen, denn dies würde zur alleinigen

Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand sich befindet, führen. Denn in beiden Fällen gelangt man zur örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts Leipzig; im ersteren Fall folgt sie aus § 105 Abs. 1 UrhG i.V.m. § 15 Abs. 2 der Sächs-JOrgVO. Hieraus leitet sich auch zugleich die Kammerzuständigkeit gem. § 348 Abs. 1 Nr. 2 lit. i) ZPO ab.

Aber auch im zweiten Fall gelangt man zur örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts und aus den Gründen einer funktionellen Verweisung zur Kammerzuständigkeit.

Zunächst ist das Landgericht Zwickau i.S.d. §§ 919, 937 ZPO Hauptsachegericht gewesen. Folgt man der Auffassung, dass Hauptsachegericht (entgegen der wohl herrschenden Meinung) auch das Gericht ist, das über eine Klage auf Vollstreckbarerklärung gemäß §§ 722, 723 ZPO zu entscheiden hat, gilt dann auch, dass die Zuständigkeit des Arrestgerichts allein von der Anhängigkeit, nicht aber von der Zuständigkeit des Hauptsachegerichts abhängig ist und dass auch die Hauptsacheklage bei einem unzuständigen Gericht die Zuständigkeit dieses Gerichts für die Anordnung eines Arrestes begründet. Denn auf diese Weise sollen einerseits das Arrestgericht von der Prüfung der Zuständigkeit des Hauptsachegerichts befreit, andererseits sich widersprechende Entscheidungen zur Zuständigkeit mit der daraus folgenden Unsicherheit hinsichtlich der Bestandskraft eines Arrestbefehls vermieden werden (vgl. Wieczorek/Schütze, ZPO, 4. Aufl., 2014, § 919 Rn. 12; Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., 2002, § 919 Rn. 3). Hieraus folgt auch, dass bei einer Verweisung der Hauptsache das verweisende Gericht auch für das Arrestverfahren unzuständig wird. Von diesem Moment an ist das Empfangsgericht Gericht der Hauptsache i.S.d. § 919 ZPO. Abzustellen ist dabei stets auf den Zeitpunkt des Eingangs des Arrestantrags bei Gericht. Spätere Veränderungen, auch infolge von Verweisungen, bleiben gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ohne Einfluss. Es kommt also entscheidend darauf an, bei welchem Gericht die Hauptsache zum Zeitpunkt des Eingangs des Arrestgesuchs schwebt (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 76. Aufl., 2018, § 919 Rn. 6).

Das Landgericht Zwickau hat die Klage auf Vollstreckbarerklärung in analoger Anwendung von § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG verwiesen. Nach § 17 b Abs. 1 Satz 1 GVG wird der Rechtsstreit erst mit Eingang der Akten bei dem im Beschluss bezeichneten Gericht anhängig; vorausgesetzt wird weiter, dass die Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses eingetreten sein muss. Die Aktenversendung darf sogar erst nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses erfolgen (BAG MDR 1993, 57).

Die Akten des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung sind aufgrund des Verweisungsbeschlusses vom 28.11.2017 erst am 23.01.2018 beim Landgericht Leipzig eingegangen, da das Landgericht Zwickau zuvor beim Oberlandesgericht Dresden ein Notfristzeugnis eingeholt hat und daher den Ablauf der Rechtsmittelfrist vor Aktenversendung abwarten musste.

Dennoch war im Zeitpunkt des Anhängigmachens des Arrestantrags bereits die Zuständigkeit des Landgerichts Leipzig insoweit gegeben.

Die Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses vor Eingang der Akten bei dem Gericht, an das verwiesen worden ist, ist ausreichend. In der gesamten Kommentarliteratur wird darauf abgestellt, bei welchem Gericht das Hauptsacheverfahren „schwebt“. Demzufolge wird vertreten, dass bei einer Verweisung der Hauptsache gemäß §§ 281, 506 ZPO und bei Abgabe gemäß §§ 696 Abs. 1, 700 ZPO das Absender- oder Abgabegericht auch für das Arrestverfahren unzuständig wird und das Gericht, an das abgegeben oder verwiesen wird, auch als das zweite Gericht bezeichnet, wird mit der Verkündung oder der letzten Zustellung des Verweisungs- oder Abgabebeschlusses zum Gericht der Hauptsache.

Rechtskräftig ist der Verweisungsbeschluss bereits vor dem Eingang des Arrestantrags beim Landgericht Leipzig geworden, da die Klägerseite, an die der Verweisungsbeschluss am 04.12.2017 zugestellt worden ist, auf Rechtsbehelfe hiergegen verzichtet hat. Insoweit kam es lediglich darauf an, wann die Frist für die sofortige Beschwerde nach §§ 567, 569 ZPO auf Beklagenseite verstrichen ist. An die Beklagtenseite ist der Beschluss am 02.12.2017 zugestellt worden, so dass bereits mit dem 18.12.2017 der Verweisungsbeschluss Rechtskraft erlangt hat, mithin einige Tage vor Eingang des Arrestantrags beim Landgericht Leipzig.

2.

Der Antrag auf Anordnung eines dinglichen Arrestes ist unbegründet, da die Arrestgläubigerin keinen Arrestanspruch hat.

Zwar weist das Urteil des kalifornischen District Court einen Anspruch der Arrestgläubigerin auf Zahlung in der Gesamthöhe von 8.740.235,41 US-Dollar aus, den die Arrestgläubigerin zur Sicherung der Zwangsvollstreckung eines Teilbetrages i.H.v. 2.955.750,00 US-Dollar durch dinglichen Arrest gesichert haben will. Den Arrestanspruch leitet die Arrestgläubigerin aus § 1203(c)(3)(A) des Digital Millennium Copyright Act (DMCA) her, der durch das rechtskräftige Urteil des Kalifornischen United States District Court vom 31.03.2017 zugesprochen wurde.

Der Arrestanspruch setzt jedoch die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit des Urteils des kalifornischen District Court voraus. Wenn dieses Urteil nicht in Deutschland vollstreckt werden kann, kann auch nicht der Arrest in das im Inland befindliche Schuldnervermögen angeordnet werden. Insoweit ist der von Gläubigerseite gewählte Bezug auf die Auffassung, dass die Vorlage eines ausländischen Urteils selbst dann ausreichend sei, wenn die Anerkennung ausgeschlossen ist (die Arrestgläubigerin verweist auf Zöller, § 920, a.a.O. Rn. 10; Stein/Jonas, a.a.O., § 920 Rn. 8), zumindest irreführend. Ein ausländisches Urteil ist Mittel der Glaubhaftmachung, legt aber noch nicht bindend den Arrestanspruch fest.

Das ausländische Urteil ist für das Arrestgericht auch nicht bindend. Nur ein gem. den §§ 722, 723 ZPO ergangenes Vollstreckungsurteil wäre bindend. Das Arrestverfahren kann aber nicht, weil Eilverfahren, ausgesetzt werden, bis das Vollstreckungsverfahren abgeschlossen ist. Es muss deshalb vom Arrestgericht inzident geprüft werden, ob das Urteil des District Court anerkennungsfähig ist. Die Entscheidung des Landgerichts Braunschweig (Urteil vom 04. August 2015 – 9 O 1494/15 –, Rn. 87, juris), wonach es ein inzidentales Exequaturverfahren durch das Landgericht nicht geben dürfe, bezieht sich auf einen Antrag über den Erlass vorläufiger Maßnahmen mit sicherndem Charakter. Um hierüber zu entscheiden, müsse inzident eine Prüfung, ob der Schiedsspruch Bestand haben wird und in Deutschland für vollstreckbar erklärt werden wird, erfolgen. Soweit daran begründete Zweifel bestehen, könne keine Verfügung ergehen. Diese Prüfung sei aber gerade dem Oberlandesgericht zugewiesen. Die Falllage hier ist eine andere.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Urteil des kalifornischen District Court gemäß § 723 Abs. 2 Satz 2 ZPO i.V.m. § 328 ZPO demnach anerkennungsfähig ist, damit eine Vollstreckung in Deutschland erfolgen kann, ist eine sachliche Nachprüfung des ausländischen Urteils jedoch nicht zulässig. Auch im Arrestverfahren sind ebenfalls nur die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen in §§ 723, 328 ZPO zu prüfen.

a) Nach § 723 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist Grundvoraussetzung überhaupt, dass das Urteil des ausländischen Gerichts rechtskräftig geworden ist. Dies liegt vor.

b) Die Kammer hat auch keine Zweifel, dass der United States District Court für die Entscheidung des Rechtsstreits nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zuständig gewesen ist, denn die Verletzungshandlungen, die Gegenstand des Default Judgment gewesen sind, bestehen in dem Vertrieb der Bots in den USA.

c) Der Anerkennungsfähigkeit steht auch keine Rechtshängigkeit oder anderweitige Rechtskraft entgegen (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Das Urteil des Oberlandesgerichts München vom 02.07.2015, Az.: U 3427/14, spricht lediglich die Feststellung der Schadensersatzverpflichtung aus. Ein bezifferter Schadensersatzanspruch selbst wird erst durch Leistungsklage vor dem Landgericht Leipzig geltend gemacht (5 O 1603/17), dort aber von dem französischen Tochterunternehmen der Arrestgläubigerin und zeitlich nachfolgend.

d) Der Anerkennungsfähigkeit des Urteils des District Court steht ein Verstoß gegen den ordre public entgegen. Als Folge von § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO dürfte ein Vollstreckungsurteil nicht ergehen und der Verstoß gegen den ordre public hindert auch die Anordnung des dinglichen Arrestes.

Der zugesprochene Schadensersatz von rund 8,5 Mio US-\$, wie noch detaillierter auszuführen sein wird, ergibt sich daraus, dass der jeweilige gesetzliche, wenn auch an der unteren Grenze liegende Schadensersatzbetrag, von 200 US-Dollar mit den der Arrestschuldnerin zugerechneten Verstößen gegen den DMCA multipliziert wird, sogenannte Aggregation. Dies führt zu einer in der Höhe nicht begründbaren Schadensersatzleistung, die derart exorbitant ist, dass sie mit dem System des zivilen Schadensersatzes nicht mehr zu vereinbaren ist.

aa) Das Vollstreckungsgericht, demzufolge auch das Arrestgericht, können wegen des Verbotes der révision au fond nicht überprüfen, ob die Anzahl der angenommenen Verstöße zutreffend ist, noch kann methodisch die Aggregation aus diesem Grunde überprüft werden. Denn grundsätzlich darf das Vollstreckungsgericht die Richtigkeit der ausländischen Entscheidung nicht überprüfen. Es darf weder das dem ausländischen Urteil vorausgegangene Verfahren noch die tatsächlichen vorgerichtlichen Feststellungen im Urteil selbst nachprüfen, da eine sogenannte révision au fond verboten ist. Eine Ausnahme ist dann zu machen, wenn höherwertig-

ge Interessen bzw. Rechtsgüter es erfordern, an diesem Grundsatz nicht festzuhalten. Diese Fälle sind in § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO generalklauselartig umschrieben. Danach ist die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn sich die Anerkennung nicht mit den Grundrechten vereinbaren lässt. Der ordre public-Vorbehalt greift nur in ganz krassen Fällen ein. Der Bundesgerichtshof, stellt nicht auf den nationalen ordre public, den die deutschen Gerichte bei eigener Anwendung ausländischen Rechts zu beachten haben, sondern auf den anerkennungsrechtlichen ordre public international ab. Selbst dann, wenn in den Fällen, in denen die Anwendung eines ausländischen Gesetzes durch den deutschen Richter wegen des kollisionsrechtlichen ordre public ausscheiden würde, ist dennoch die Anerkennung eines ausländischen Urteils, das auf einem solchen Gesetz beruht, nicht von vornherein ausgeschlossen. Mit dem internationalen ordre public ist ein ausländisches Urteil nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter - hätte er den Prozess entschieden - aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich ist, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint (BGH NJW 98, 2358; im Übrigen Zöller, a.a.O., § 328 Rn. 208 bis 211).

bb) Solches behauptet die Beklagte und beruft sich dabei auf die Rechtsprechung zur Anerkennung von punitive damages zuerkennenden US-amerikanischen Entscheidungen. Allgemein wird ein ausländisches Urteil auf Strafschadensersatz von nicht unerheblicher Höhe, der über den Ausgleich erlittener materieller und immaterieller Schäden hinaus pauschal zuerkannt wird, insoweit in Deutschland regelmäßig insgesamt nicht für vollstreckbar erklärt werden können. Die Anerkennungsfähigkeit von sogenannten punitive or exemplary damages, die nach dem Recht der meisten Einzelstaaten der USA, einschließlich Kaliforniens, zuerkannt werden, sind von der Anerkennungsfähigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgeschlossen (BGH, Urteil vom 04.06.1992 - IX ZR 149/91). Nach dieser Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs ist es mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts sogar offensichtlich unvereinbar, pauschal zuerkannten Strafschadensersatz von nicht unerheblicher Höhe im Inland zu vollstrecken (BGH, a.a.O., Rn. 87). Als punitive or exemplary damages stuft der Bundesgerichtshof solche Fälle ein, in denen zu dem rein ausgleichenden Schadensersatz ein weiterer Geldbetrag zuerkannt wird, entweder weil dem Täter als erschwerender Umstand zu einem allgemeinen Haftungstatbestand ein absichtliches,

bösartiges oder rücksichtsloses Fehlverhalten zur Last fällt, oder weil eine bewusst fahrlässige, offenkundige Missachtung der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit mit dem verletzenden Handeln verbunden ist. Mit punitive damages werden nach dem Bundesgerichtshof bis zu vier Hauptzwecke verfolgt. Der Täter soll für sein "rohes Verhalten" bestraft werden, auch damit mögliche Akte des Opfers selbst überflüssig werden. Täter und Allgemeinheit sollen präventiv von künftigem sozialschädlichem Verhalten abgeschreckt werden, soweit das bloße Risiko der Kompensationspflicht keine ausreichende Verhaltenssteuerung gewährleistet. Der Geschädigte soll für die auf seinem Einsatz beruhende Rechtsdurchsetzung - zur Stärkung der Rechtsordnung im Allgemeinen - belohnt werden. Schließlich soll das Opfer eine Ergänzung zu einer als unzureichend empfundenen Schadensbeseitigung erhalten, wobei sich u.a. eine fehlende soziale Absicherung auswirken kann. Auf diese Weise soll auch ein Ausgleich für die nicht selbstständig erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klägers in Betracht kommen (BGH, a.a.O., Rn. 66).

Daran anknüpfend lässt der Bundesgerichtshof die Vollstreckbarkeitsklärung von US-amerikanischen Urteilen, die die Verpflichtung zur Zahlung von punitive damages aussprechen, regelmäßig gem. §§ 723 Abs. 2 Satz 2, 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO am materiellen ordre public scheitern. Begründet wird dies damit, dass das deutsche Zivilrecht als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung nur den Schadensausgleich gemäß §§ 249 ff. BGB zulässt, nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten. Bestrafung und Abschreckung sind Ziele der Kriminalstrafe, jedoch nicht des Zivilrechts (BGH, a.a.O., Rn. 72 und 73). Das Bestrafungsmonopol liegt beim Staat und bei einer Bestrafung sind besondere Verfahrensgarantien vorgesehen, die im Zivilrecht nicht verankert sind. Auch die nach US-amerikanischem Verständnis im Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigte Bestrafungs- und Abschreckungsfunktion der „punitive damages“ könne nicht mit der Genugtuungsfunktion verglichen werden, die nach den Grundsätzen der Zumessung von Schmerzensgeld und bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im deutschen Recht zu finden sind. Auch begründet die Genugtuungsfunktion keinen unmittelbaren Strafcharakter des Schmerzensgeldes (BGH, a.a.O., Rn. 75).

Der Bundesgerichtshof, der dies für die Anerkennungsfähigkeit ausländischer Urteile, die punitive damages zusprechen, allgemein feststellt, lässt offen, ob eine Anerkennung nicht dann doch ausnahmsweise in Frage kommt, soweit mit der Verhängung von Strafschadensersatz restliche, nicht besonders abgegoltene oder schlecht nachweisbare wirtschaftliche Nachteile pauschal ausgeglichen oder vom Schädiger durch die unerlaubte Handlung erzielte Gewinne abgeschöpft oder Prozesskosten oder andere nicht selbständige ersatzfähige Verzugsschä-

den abgewälzt werden sollen (BGH, a.a.O., Rn. 77).

cc) Die Arrestgläubigerin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich vorliegend nicht um punitive damages handelt; dies ist - was zutreffend ist - auch im Tenor des Versäumnisurteils (Default Judgment) des District Court so ausgewiesen (This amount is not punitive in nature). Zudem unterfällt die Rechtsgrundlage im DMCA nicht der Definition von punitive damages in der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs.

Im Gegensatz zum DMCA besteht nach § 504 Copyright Act (§ 504(b)(2)) die Möglichkeit des Gerichts, den Schadensersatzanspruch in Fällen von vorsätzlichen Verstößen nach dem Ermessen des Gerichts auf bis zu 150.000 US-Dollar pro Verstoß zu erhöhen. Eine derartige Möglichkeit ist in § 1203 DMCA, worauf die Arrestgläubigerin zu Recht hinweist, nicht gegeben. Einen Strafcharakter von statutory damages, wie dieser wegen § 504 Copyright Act in der Möglichkeit des Gerichts, bei vorsätzlichen Verstößen den Schadensersatzanspruch zu erhöhen, Ausdruck findet, negiert die Arrestgläubigerin sogar mit dem Hinweis, dass statutory damages nach § 504 Copyright Act nach US-amerikanischer Auffassung regelmäßig keine Straf-, sondern allenfalls Abschreckungsfunktion zugemessen wird.

dd) Dennoch unterscheidet auch der DMCA:

§ 1203(c)(1)(A) sieht vor, dass im Rahmen des Schadensersatzes lediglich der tatsächliche Schaden ausgeglichen wird (actual damages/componsatory) und jeglicher zusätzlicher Gewinn des Verletzers diesem entzogen wird. Nach dem folgenden Absatz ist tatsächlicher Schaden der tatsächlich aufgrund der Verletzungshandlung entstandene Schaden zzgl. dem Verletzererwerb, die der Verletzungshandlung zuzurechnen sind.

Hingegen hat die Arrestgläubigerin den Ersatz des gesetzlichen Schadens gewählt, der nach Abs. (3) für jede Verletzung einen Schadensersatz i.H.v. nicht weniger als 200 US-Dollar und nicht mehr als 2.500 US-Dollar pro Umgehungshandlung, Gerät, Produkt, Komponente, Angebot oder Dienstleistung nach billigem Ermessen des Gerichts vorsieht.

ee) Trotz der Negierung, den statutory damages komme Straffunktion zu, wird es im US-amerikanischen Rechtskreis gerade nicht unerwähnt gelassen, dass gesetzlicher Schadensersatz neben einer kompensatorischen auch eine Strafkomponekte hat:

Statutory damages refer to standard payments that compensate for injuries, losses, or civil violations. These statutory damages:

- Allow plaintiffs to vindicate their rights;
 - Quicken lawsuits since they don't need as much proof as actual damages;
- and
- Offer both a punitive and compensatory resolution;

(<https://www.upcounsel.com/statutory-damages>),

und anhand von Beispielen wird belegt, dass es zu unverhältnismäßigen Schadensersatzzahlungen gekommen ist.

This can cause disproportionate awards and due process concerns, as the following examples illustrate:

- *St. Louis, I.M. & S. Ry. Co. V. Williams*: The court awarded \$75 in statutory damages for instances of harm worth 66 cents each. After considering the interest of the public and the scale of the offense, the court determined the award reasonable.
- *BMW of North America, Inc. v. Gore*: The court awarded both \$4 million in statutory damages and \$4,000 in actual damages. Later, the court reduced the statutory damages to \$2 million. It claimed the jury had multiplied the base amount by nationwide figures rather than local figures. This case was not considered exceptional since the defendant was found to have committed economic harm but not physical harm.
- *State Farm Mut. Automobile Ins. Co. v. Campbell*: The court awarded both \$145 million in statutory damages and \$1 million in actual damages. The court later reduced the amount, claiming the case should only consider the defendant's actions against the plaintiff.
- *Philip Morris USA v. Williams*: The court awarded both \$79.5 million in statutory damages and \$821,000 in actual damages. However, the court later reduced it to a less excessive amount. It claimed that due process prevented the court from punishing a defendant for harming nonparties.
- *Sony BMG Music Entm't v. Tenenbaum*: The court awarded the plaintiff a total of \$675,000 in statutory damages, or \$22,500 a song. After labeling the damages excessive, the court reduced the award to \$2,500 per song, or \$67,500 total.

- *Capitol Records v. Thomas-Rasset*: The court awarded \$1.92 million in statutory damages. Several appeals later, the court reduced the award to \$1 million, or \$62,000 per song.
- *Arista Records LLC v. LimeWire LLC*: The court rejected calculated statutory damages that totaled \$1.4 billion for 11,000 songs, citing an excessive award. Eventually, the parties settled for \$105 million.
- *Bateman v. American Multi-Cinema, Inc.*: The court originally rejected class certification but eventually reversed its decision, despite damages between \$29 and \$290 million.)

In der US-amerikanischen Diskussion wird weiterhin betont, dass statutory damages anfangs den Schaden ausgleichen sollten oder lediglich eine moderate Abschreckung im Sinn hatten, aber in der heutigen Praxis ausgesprochen hohe Schadensersatzbeträge eine Überkompensation, d. h. auch einen Strafcharakter haben. Statutory damages würden selbst bei fehlenden Beweisen damit gerechtfertigt, dass die Schadensersatzleistung angesichts des tatsächlichen Schadens oder entgangenen Gewinns nur grob geschätzt werden könne und die Abschreckung groß genug sein müsse, um den Verletzer in dem konkreten Fall davon abzuhalten, in der Zukunft weitere Verletzungshandlungen vorzunehmen. Es wird aber auch ganz offen angesprochen, dass statutory damages eine Strafe für das verwerfliche Verhalten des Beklagten seien und der allgemeinen Abschreckung dienen. In den USA wird innerhalb von Reformbestrebungen auch hervorgehoben, dass die internationale Abneigung gegen zivilrechtlichen Strafschadensersatz auch Vorbehalte gegen die US-amerikanischen Gesetze zu statutory damages hervorrufen, besonders im Lichte der Verbreitung und ihres Überhandnehmens. Insoweit werden diese auch konzeptionell als vergleichbar zu punitive damages gesehen;

zusammengefasst in: *Statutory Damages: A Rarity in Copyright Laws Internationally, But For How Long?* By Pamela Samuelson, Phil Hill, & Tara Wheatland in 60 J. Copyright Soc'y U.S.A. (forthcoming September 2013):

U.S. case law shows that opening the door to extra-compensatory purposes for statutory damages can be problematic. Domestically, statutory damages started with compensatory and modest deterrent goals in mind, but today large awards are frequently made or supported on extra-compensatory, i.e., punitive rationales. Statutory awards are often crafted or justified, even in the absence of evidence, as (1) a rough approximation of the compensation due for actual harm and/or profits lost, (2) a deterrent sufficiently large to discourage the defendant in

a particular case from infringing again in the future,

unter Verweis auf:

[See, e.g.,] *Pedrosillo Music, Inc. v. Radio Musical, Inc.*, 815 F. Supp. 511, 517 (D.P.R. 1993) (awarding less than \$10,000 "would not deter [this] defendant from continuing to violate the copyright laws."); *Int'l Korwin Corp. v. Kowalczyk*, 855 F.2d 375, 383 (7th Cir. 1988) (increased statutory damages may be necessary in a particular case to prove to a defendant that it "costs less to obey the copyright laws than to violate them[.]"); cf. Melvin Halpern, *The Sound Recording Act of 1971: An End to Piracy on the High ©'s?*, 40 GEO. WASH. L. REV. 964, 992 (1972) (noting inadequacy of statutory damages under 1909 Act to deter the same defendant from continuing the same infringing acts after being held liable). This purpose is sometimes called "specific deterrence."

(3) retribution for the defendant's reprehensible conduct, and (4) a general deterrent. The general deterrence rationale can be further separated into (1) the general deterrent value punishing a defendant fairly, including retribution, in proportion to her own conduct, in such a way that other similarly situated potential defendants would fear being punished, and (2) punishing a defendant with an award beyond what her conduct individually merits in order to set an example that will deter the public at large.

This list demonstrates the varying degrees to which an award of statutory damages can become unmoored from the specific harms at issue in a given infringement case.

Many countries reject civil damages as an inappropriate vehicle for extra-compensatory or punitive purposes. This international aversion to punitive civil damages is the source of some of the discomfort with the U.S. statutory damage provision, particularly in light of the increasing prevalence of the punitive rationale for statutory damages in the United States. Even WIPO acknowledges that in the international arena "[t]he concept of statutory damages as a remedy is subject to some debate because a number of legal systems see them as too close conceptually to punitive damages.

unter Verweis auf

"Which kind of damages are available in IP disputes?, WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION, <http://www.wipo.int/enforcement/en/faq/judiciary/faq08.html#pre>.

Some countries have designed their statutory damages provisions to recognize and account for the unfairness that can result from aggregating a number of statutory damage awards, even at the statutory minimum. In the United States, the problems with arbitrariness and excessiveness in statutory damage awards have manifested in cases where numerous works are infringed, and statutory damage awards are aggregated.).

Besonders hervorgehoben wird das Phänomen der Aggregation; hier wird darauf hingewiesen, dass in einigen Staaten, die statutory damages eingeführt haben, wie etwa Singapur oder Malaysia, der aggregierte gesetzliche Schadensersatz ab einer bestimmten Höhe gekappt wird (Singapore's law places a S\$200,000 cap on the total, aggregated statutory award in absence of any evidence that the plaintiff's actual loss exceeded that amount.).

Festzuhalten bleibt, dass auch im US-Recht durchaus gesehen wird, dass durch die Aggregation Schadensersatzsummen gebildet werden, die über einen Schadensausgleich weit hinausgehen und nur durch Bestrafungs- und Abschreckungsintentionen begründbar sind.

ff) Demzufolge kann es auch nicht allein darauf ankommen, ob punitive damages or exemplary damages im Urteil als solche selbst ausgewiesen werden oder sogar betont wird, dass es sich nicht um punitive damages handelt.

Denn § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO verbietet nicht nur die Anerkennung von ausländischen Urteilen, die Strafschadensersatz zusprechen. Allerdings ist im Gegensatz zu Strafschadensersatz eine abstrakte Schadensberechnung grundsätzlich nicht ordre public-widrig und darf auch nicht mit punitive damages gleichgesetzt werden (BGH NJW-RR 2000, 1372). Die abstrakte Schadensberechnung bzw. Pauschalierung bilden die hinnehmbare Grenze, wenn es nachvollziehbar dargelegt und begründet wird. Darüber hinausgehende exorbitante Abweichungen des ausländischen Deliktsrechts vom deutschen Recht bzw. willkürliche Schadensfestsetzungen ausländischer Gerichte können über § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO abgewehrt werden. Insoweit – auch dies lässt der Bundesgerichtshof in der o.a. Entscheidung zur Anerkennungsfähigkeit von ausländischen punitive-damages-Urteilen zu – können auch pauschale Verurteilungen zu punitive damages ordre public-vereinbar sein, wenn mit der Verhängung von Strafschadensersatz restliche, nicht besonders abgeleitete oder schlecht nachweisbare wirtschaftliche Nachteile pauschal ausgeglichen oder vom Schädiger durch die unerlaubte Handlung erzielte Gewinne abgeschöpft werden sollen (Zöller, a.a.O., § 328 Rn. 250).

(gg) Ausweislich des Urteils des US District Court führt allerdings die Aggregation zu einer Schadensersatzhöhe, die allein durch eine Kompensation der Arrestgläubigerin und einer Abschöpfung des von der Arrestschuldnerin erzielten Gewinnes - bezogen nur auf das Gebiet der Vereinigten Staaten - selbst nach internationalen Standards zur Schadenskompensation nicht mehr begründbar ist. So hat die Arrestgläubigerin selbst gerade auch keine nachvollziehbare Begründung für die Höhe des Schadens abgegeben.

Nach dem Protokoll vom 31.03.2017 (civil minutes - general) hat Blizzard gegen Bossland Klage erhoben wegen illegalen Handels mit Umgehungsvorrichtungen unter Verstoß gegen DMCA, einer Verleitung zu Urheberrechtsverletzungen, Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung, Urheberrechtsverletzung durch Beauftragte, vorsätzliche Verleitung zum Vertragsbruch und unlauterem Wettbewerb.

Zwar hat das US-Gericht zum Zwecke der Prüfung, ob ein Versäumnisurteil sowohl für die geltend gemachten Unterlassungsansprüche als auch für die Schadensersatzansprüche erlassen werden kann, an Hand der sogenannten Eitel factors (Eitel vs. Mc Cool, 782 f. 2 d 1470, 1471-72 (9 THCir. 1986)) Ausführungen in der Sache zur Angemessenheit gemacht. Die innerhalb der geprüften Gesichtspunkte zur Verhältnismäßigkeit gegebenen Begründungen können, auch wenn sie allein dafür gedacht sind, die Barrieren für den Erlass eines Default Judgments zu prüfen, zur Beurteilung herangezogen werden, ob das Gericht sich nicht allein von einer mathematischen Berechnung (gesetzlicher Mindestschaden mal Multiplikator der zurechenbaren Gesetzesverstöße) hat leiten lassen, sondern von den weiteren Zielen, die jenseits von disproportionaler Abschreckung und Bestrafung liegen; oder anders ausgedrückt, inwieweit selbst die absolut zugesprochene Schadensersatzsumme im Hinblick auf den möglichen tatsächlichen Schaden und den möglich erzielten Verletzergewinn gerechtfertigt ist, also nicht wegen der Aggregation dem Schadensersatz eine Abschreckungs- und Bestrafungsfunktion zukommt.

Bei der Prüfung des Verstoßes gegen den DMCA stellt das Gericht aber allein darauf ab, dass die Bossland-Hacks nach klägerischem Vortrag für den Zweck bestimmt oder hergestellt worden sind, um eine technologische Maßnahme zu umgehen, die den Zugriff auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk wirksam kontrollieren. Sodann wird eine direkte Urheberrechtsverletzung angenommen. Insoweit wird auf den Vortrag der Arrestgläubigerin Bezug genommen, wonach sich die Bossland-Mitarbeiter auf betrügerische Weise Zugriff auf den Blizzard-Softwarecode für die Blizzard-Spiele verschafft haben. Infolgedessen habe Bossland mit der Schaffung oder Aufrechterhaltung der Bossland-Hacks Handlungen vorgenommen, die eine unzulässige Vervielfältigung, Anpassung und Vertrieb der Blizzard-Spiele darstelle. Nutzer würden, sobald sie die Bossland-Hacks herunterladen, installieren und verwenden, ein abgeleitetes Werk des Videospiele schaffen. Auch eine Verleitung zur Verletzung von Urheberrechten, eine Beihilfe zur Urheberrechtsverletzung sowie Urheberrechtsverletzungen durch Beauftragte und eine vorsätzliche Verleitung zum Vertragsbruch werden angenommen. Dies be-

zieht sich allein darauf, dass in die Blizzard-Spiele technologische Maßnahmen, Warden, integriert wurden, die den Zugriff auf die Blizzard-Spiele wirksam kontrollieren und vornehmlich den Zweck haben, den unbefugten Zugriff auf die Blizzard-Spiele zu verhindern. Dem hat Bossland eine Technologie entgegengesetzt, die zur Vermeidung, Umgehung oder Überlistung der technologischen Maßnahmen, einschließlich Warden, bestimmt ist. Dies erreicht Bossland mit der Software Tripwire. Die Bossland-Hacks hätten, so auch der klägerische Vortrag, wirtschaftlich keinen anderen Wert oder andere Wirkung als die Umgehung einer technologischen Maßnahme, die den Zugriff auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk kontrolliert.

Innerhalb des vierten Eitel factors nimmt das Gericht eine Abwägung zwischen dem streitgegenständlichen Geldbetrag, der als Schadensersatz zugesprochen werden soll, gegen die Schwere des Fehlverhaltens des Verletzers vor. Ein Versäumnisurteil darf nach dem vierten Eitel factor dann nicht erlassen werden, wenn der streitgegenständliche Geldbetrag zu hoch oder gegenüber dem Verhalten des Beklagten unverhältnismäßig ist. Diese Prüfung kann folglich dem Grunde nach durchaus geeignet sein, auch die vom Bundesgerichtshof zugelassene Ausnahme für die Anerkennung eines ausländischen punitive-damages-Urteils zu begründen.

Das kalifornische Gericht stellt innerhalb dessen aber nur darauf ab, dass Blizzard die Klageansprüche substantiiert dargelegt habe und nur den gesetzlichen Schadensersatz in der Mindesthöhe geltend mache. Deshalb sei der Antrag auf gesetzlichen Schadensersatz angemessen; Folge davon sei, dass der streitgegenständliche Geldbetrag i.H.v. 8.563.600 US-Dollar ebenfalls angemessen sei. Denn nach dem DMCA habe der Kläger einen Anspruch auf gesetzlichen Schadensersatz von nicht weniger als 200 US-Dollar je Umgehungshandlung, Vorrichtung, Produkt, Komponente, Angebot oder Erbringung von Dienstleistungen. Untersucht wird vom amerikanischen Gericht lediglich noch, dass Blizzard einen Anspruch auf eigenständige Zuerkennung von Schadensersatz für jedes Herunterladen der Bossland-Hacks durch Endnutzer hat (Gewährung von Schadensersatz auf „Grundlage jedes einzelnen Downloads“ sowie Erkennung auf gesetzlichen Schadensersatz jedenfalls auf der Grundlage der Anzahl der einzelnen Downloads durch Leute, die sich eine Umgehungsvorrichtung verschafft haben).

Das Gericht folgt insoweit wieder dem Vortrag von Blizzard, dass Nutzer in den USA Bossland-Produkte mindestens 118.939 mal heruntergeladen hätten und Blizzard schätze, dass etwa 36 % des Absatzes von Bossland in den USA durch Hacks für die Blizzard-Spiele erzielt wurden. Insoweit kommt das Gericht zu der Annahme von mindestens 42.818 Verstö-

ßen gegen den DMCA seit dem Jahr 2013.

Die Arrestschuldnerin hat im Einzelnen bestritten, dass bei der Arrestgläubigerin in Folge der Umgehungsmaßnahmen in Form des Einsatzes von Tripwire ein derart hoher Schaden tatsächlich überhaupt entstanden sein könne oder die Arrestschuldnerin hieraus einen Gewinn in annähernder Höhe erzielt haben könne.

Im Vergleich zu den drei Schadensberechnungsarten, die § 97 UrhG zur Verfügung stellt - Ersatz des konkret entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinns, Herausgabe des Verletzergewinns, Lizenzanalogie - gelangt man, selbst wenn man bei einer entsprechenden Umsetzung des Art. 13 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2004/48/EG einen generellen pauschalen Verletzerzuschlag in Form eines Duplum ansetzen würde - nicht zu derart exorbitanten Summen.

Damit ist aber das Urteil insgesamt nicht anerkennungsfähig. Eine Anerkennung insoweit auf einen Teilbetrag, der auch nach nationalem Recht zuerkannt worden wäre oder als rein kompensatorisch anzusehen wäre, kann nicht erfolgen. Diese Art der Schadensersatzberechnung, die das amerikanische Recht auch vorsieht, ist die Arrestgläubigerin gerade nicht gegangen. In der bereits zitierten Grundsatzentscheidung hat der Bundesgerichtshof (aa.a.O., Rn 65 und 66) der Revision auch insoweit Erfolg beigemessen, soweit im Urteil des Superior Court zugunsten des Klägers ein Anspruch auf "exemplary and punitive damages" in Höhe von US-Dollar 400.000 tituliert ist. Hierzu hatte das Berufungsgericht die Auffassung vertreten, eine Vollstreckbarerklärung könne - nur - in dem Umfang stattfinden, in dem durch diese Summe Anwaltskosten abgedeckt seien, deren Höhe jedoch ebenfalls einer ordre public-Kontrolle unterzogen werden müsse. Dies führe dazu, dass nicht die im Urteil des Superior Court ausgewiesene Höhe von 40 % der jeweiligen Urteilssumme, sondern lediglich eine solche von 25 % anerkannt werden könne. Demnach ergebe sich ein für vollstreckbar zu erklärender Teil der "punitive damages" in Höhe von US-Dollar 55.065. Dem hat der Bundesgerichtshof entgegengehalten, dass ein ausländisches Urteil auf Strafschadensersatz von nicht unerheblicher Höhe, der über den Ausgleich erlittener materieller und immaterieller Schäden hinaus pauschal zuerkannt wird, insoweit in Deutschland regelmäßig insgesamt nicht für vollstreckbar erklärt werden kann.

3.

Ob der Antrag auf Anordnung des dinglichen Arrestes darüber hinaus auch unbegründet ist, weil ein Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht wurde, lässt die Kammer noch offen. Diesbezüglich hätte, wenn es darauf ankommen würde, der Arrestgläubigerin ggf. noch Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen, inwieweit sie von Vermögen, das ihrer Ansicht nach verschoben werden soll, ausgeht und nicht in der Software, dessen Produktion und Vertrieb sie untersagen will, besteht.

Aus der Begründung der Arrestgläubigerin zum Vorliegen eines Arrestgrundes ergibt sich vielmehr, dass damit nicht arrestkonforme Zwecke verfolgt werden.

§ 917 ZPO bezeichnet als Arrestgrund nur die Besorgnis, dass die Vollstreckung eines Urteils ohne Arrestverhängung vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. Ob ein Arrestgrund vorliegt, bemisst sich nach dem objektiven Standpunkt eines verständigen, gewissenhaft prüfenden Menschen (RGZ 67, 369); auf die persönliche Ansicht des Gläubigers kommt es nicht an (Rostock NJW-RR 2012, 222).

Der Arrest dient der Sicherung der Vollstreckung in das Vermögen gegen Geldforderungen, hat also zum Ziel die Befriedigung im Wege der Vollstreckung aus einem künftigen Titel wegen einer Geldforderung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners zu sichern. Aus der Begründung der Arrestgläubigerin zum Vorliegen eines Arrestgrundes lässt sich entnehmen, dass es Ziel der Arrestgläubigerin ist, dass die Arrestschuldnerin ihre gesamte Tätigkeit, die nämlich im Vertreiben der Automatisierungssoftware besteht, einstellt. Dies bringt die Arrestgläubigerin selbst damit zum Ausdruck, wenn sie vortragen lässt, dass ihr nichts lieber wäre, als wenn die Bot-Produkte tatsächlich eingestellt worden wären und die seit Jahren anhaltende Schädigung der Spiele „World of Warcraft“ und „Heathstone“ endlich ein Ende hätte. Dadurch, dass die Arrestgläubigerin annimmt, der Geschäftsführer der Arrestschuldnerin Zwetan Letschew habe zusammen mit dem weiteren Gesellschafter Patrick Kirk die Bot and Robot Entertainment GmbH gegründet, um den Geschäftsbetrieb der bisherigen Arrestschuldnerin fortführen zu können, mag aus Sicht der Arrestgläubigerin die Gefahr bestehen, dass es zu einer Vermögensverschiebung - Verlagerung des Geschäftsbetriebes - kommt. Ziel der Arrestgläubigerin ist es aber, dass die Geschäftstätigkeit, nämlich Vertrieb der Automatisierungssoftware zu ihren Spielen, vollständig eingestellt wird. Damit will sie Handeln

unterbinden, zu dem schon mehrere Unterlassungstitel, allerdings gegen die Bossland, nicht gegen die etwaigen Rechtsnachfolger vorliegen. Es ist jedoch nicht Aufgabe eines Arrestverfahrens, vorbeugend Unterlassungsansprüche, die gegen einen Dritten gerichtet werden können, zu unterbinden.

Insoweit geht es der Arrestgläubigerin gar nicht darum, zur Realisierung ihrer Forderung, deren Vollstreckung sie in Höhe von umgerechnet 2,5 Mio. Euro betreiben will, das unbewegliche und bewegliche Vermögen der Arrestschuldnerin bis zur Vollstreckung aus dem Vollstreckungsurteil zu erhalten, um sich daraus zu befrieden.

4.

Nach alledem war der Antrag auf Anordnung des dinglichen Arrestes kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen.

Der Streitwert ist, obwohl die Vollstreckung einer Forderung in Höhe von umgerechnet 2,5 Mio Euro dinglich gesichert werden soll, auf 1 Mio. Euro festgesetzt worden, da es nur um die Sicherung geht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde (im Folgenden Beschwerde) statt, soweit das Gericht den Antrag zurückgewiesen hat. Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig oder bei dem Oberlandesgericht Dresden, Schloßstr. 1, 01067 Dresden einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung oder Erlass der Entscheidung.

Vor dem Landgericht/Oberlandesgericht herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin wirksam Beschwerde einlegen, Anträge stellen und weitere Erklärungen abgeben. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

